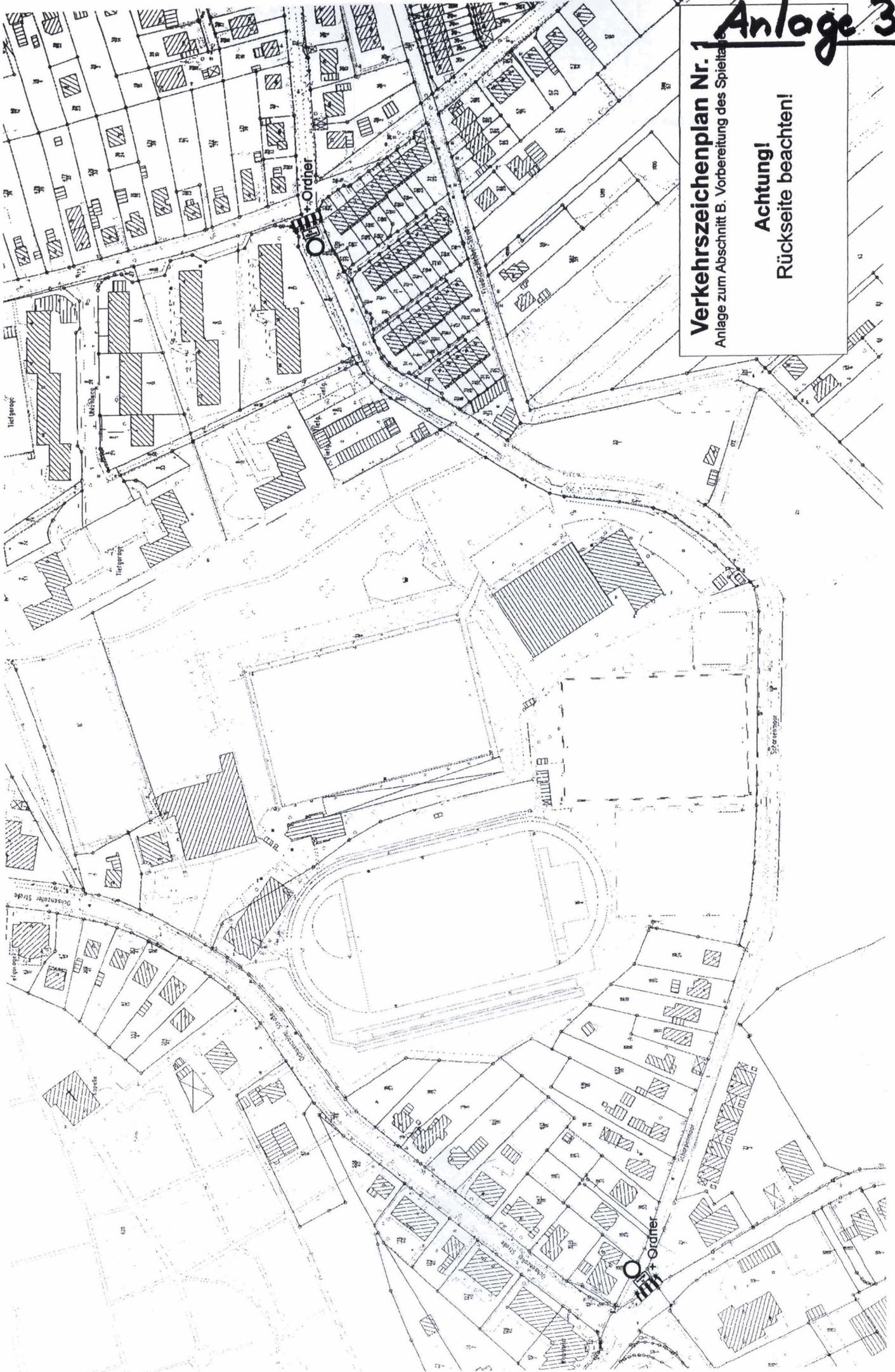


# Anlage 3

## Verkehrszeichenplan Nr. 1

Anlage zum Abschnitt B. Vorbereitung des Spielplatzes

**Achtung!**  
Rückseite beachten!



Stadt Norderstedt  
Der Oberbürgermeister  
Amt für Ordnung und Bauaufsicht  
Team Verkehrsaufsicht

## **ERLAUBNIS** **gemäß §§ 29 Abs. 2; 44 Abs. 3 Straßenverkehrsordnung**

In Absprache mit dem Polizeirevier Norderstedt und dem Träger der Straßenbaulast wird im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, nach § 29 Straßenverkehrsordnung (StVO) folgendes angeordnet:

Der relevante Veranstaltungszeitraum wird wie folgt festgelegt:

Beginn: 1 Stunde vor Stadionöffnung

Ende: 1 Stunde nach Spielende

Während des v.g. Veranstaltungszeitraumes, insbesondere zur Freihaltung der Rettungswege, ist die Straße „Scharpenmoor“ an der Einmündung in die Straße „Schwarzer Weg“ und an der Einmündung in die Gottfried-Keller-Straße / Schillerstraße jeweils gemäß dem umseitigen Verkehrszeichenplan voll zusperrten. Die Straße „Scharpenmoor“ ist an den v.g. Einmündungen jeweils durch Aufstellung von Absperrschranken der Zeichengruppe 600  mit fünf roten Warnleuchten + das Verkehrszeichen 250  + Zusatzzeichen „Berechtigte frei“ zu sperren. Diese beiden Sperren sind für den gesamten o.g. Veranstaltungszeitraum mit Ordnern zu besetzen, um Berechtigten die Einfahrt in die Straße „Scharpenmoor“ gewähren zu können. Es ist zu gewährleisten, dass ab dem Zeitpunkt wo der Parkplatz Scharpenmoor (Gästeeingang) komplett belegt ist, die Zufahrtsmöglichkeit auch vollständig unterbunden wird (z.B. Funkkontakt der Ordner an den Straßensperren mit einem Ordner auf dem Parkplatz).

Zusätzliche Anordnungen der Polizei sind im Einzelfall unverzüglich zu befolgen.

**Der Veranstalter hat die Rettungsleitstelle (Tel.: 040/ 94 36 02 00) rechtzeitig vor Einrichtung der Verkehrssicherungsmaßnahmen über die Straßensperrung und die Dauer der Sperrung zu informieren!**

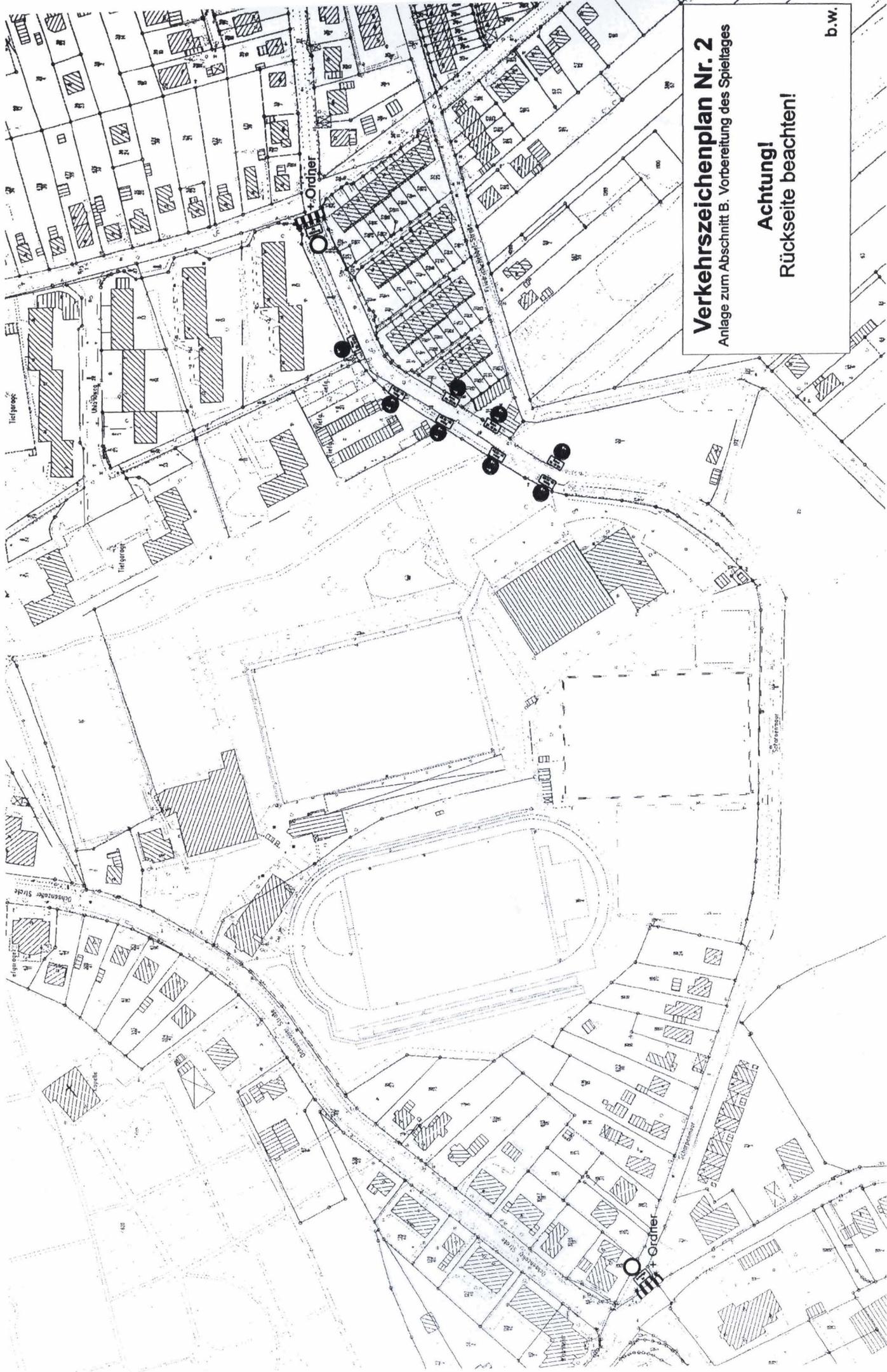
Im Rahmen der Veranstaltung / des Spiels haben Sie für ausreichenden Parkraum zu sorgen.

Die Hinweise für das Anbringen von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (HAV) in der zur Zeit gültigen Fassung sind zu beachten. Die aufgestellte Beschilderung muss retroreflektierend nach Typ 1 oder 2 (DIN 67520) sein und dem amtlichen Katalog der Verkehrszeichen (VzKat) entsprechend. Die Unterkante der Verkehrszeichen muss mindestens 2,00 m, im Geh- und Radwegbereich mindestens 2,20 m betragen, der Abstand vom Fahrbahnrand soll mindestens 0,5 m betragen. Die angeordnete Beschilderung ist von Ihnen während des o.g. Veranstaltungszeitraumes regelmäßig auf korrekte Aufstellung zu überprüfen.

Gemäß §§ 44 und 45 StVO wird die verkehrsaufsichtliche Anordnung für die v.g. Beschilderungsmaßnahmen erteilt. Die Verkehrszeichen und -einrichtungen sind durch Sie in Absprache mit der Polizei vor Beginn des o.g. Veranstaltungszeitraumes aufzustellen und unverzüglich nach Ende des Veranstaltungszeitraumes am gleichen Tage wieder zu entfernen.

Im Auftrage

  
Siedlaczek



**Verkehrszeichenplan Nr. 2**  
Anlage zum Abschnitt B. Vorbereitung des Spieltages

**Achtung!**  
Rückseite beachten!

b.w.

Stadt Norderstedt  
Der Oberbürgermeister  
Amt für Ordnung und Bauaufsicht  
Team Verkehrsaufsicht

## E R L A U B N I S gemäß §§ 29 Abs. 2; 44 Abs. 3 Straßenverkehrsordnung

In Absprache mit dem Polizeirevier Norderstedt und dem Träger der Straßenbaulast wird im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, nach § 29 Straßenverkehrsordnung (StVO) folgendes angeordnet:

Der relevante Veranstaltungszeitraum wird wie folgt festgelegt:

Beginn: 1 Stunde vor Stadionöffnung  
Ende: 1 Stunde nach Spielende

Während des v.g. Veranstaltungszeitraumes, insbesondere zur Freihaltung der Rettungswege, ist die Straße „Scharpenmoor“ an der Einmündung in die Straße „Schwarzer Weg“ und an der Einmündung in die Gottfried-Keller-Straße / Schillerstraße jeweils gemäß dem umseitigen Verkehrszeichenplan voll zusperrern. Die Straße „Scharpenmoor“ ist an den v.g. Einmündungen jeweils durch Aufstellung von Absperrschranken der Zeichengruppe 600 (□□□□) mit fünf roten Warnleuchten + das Verkehrszeichen 250 (○) + Zusatzzeichen „Berechtigte frei“ zu sperren. Diese beiden Sperren sind für den gesamten o.g. Veranstaltungszeitraum mit Ordnern zu besetzen, um Berechtigten die Einfahrt in die Straße „Scharpenmoor“ gewähren zu können. Es ist zu gewährleisten, dass ab dem Zeitpunkt wo der Parkplatz Scharpenmoor (Gästeingang) komplett belegt ist, die Zufahrtsmöglichkeit auch vollständig unterbunden wird (z.B. Funkkontakt der Ordner an den Straßensperren mit einem Ordner auf dem Parkplatz).

Weiterhin sind in der Straße „Scharpenmoor“ insbesondere zur Freihaltung der Rettungswege bzw. der Einsatzwege der Polizei Haltverbote gemäß dem umseitigen Verkehrszeichenplan einzurichten. Die notwendige Haltverbotbeschilderung + die jeweils notwendigen Zusatzzeichen sind von Ihnen mindestens 72 Stunden vor Beginn des o.g. Veranstaltungszeitraumes aufzustellen. Es ist der Nachweis über das Aufstellen der Verkehrszeichen zu führen; parkende Fahrzeuge sind aufzunehmen. Die Zusatzzeichen sind jeweils wie folgt zu beschriften:

Datum des Spiels Uhrzeit (1,5 Stunden vor Stadionöffnung) – Uhrzeit (1 Stunde nach Spielende)
--

Zusätzliche Anordnungen der Polizei sind im Einzelfall unverzüglich zu befolgen.

**Der Veranstalter hat die Rettungsleitstelle (Tel.: 040/ 94 36 02 00) rechtzeitig vor Einrichtung der Verkehrssicherungsmaßnahmen über die Straßensperrung und die Dauer der Sperrung zu informieren!**

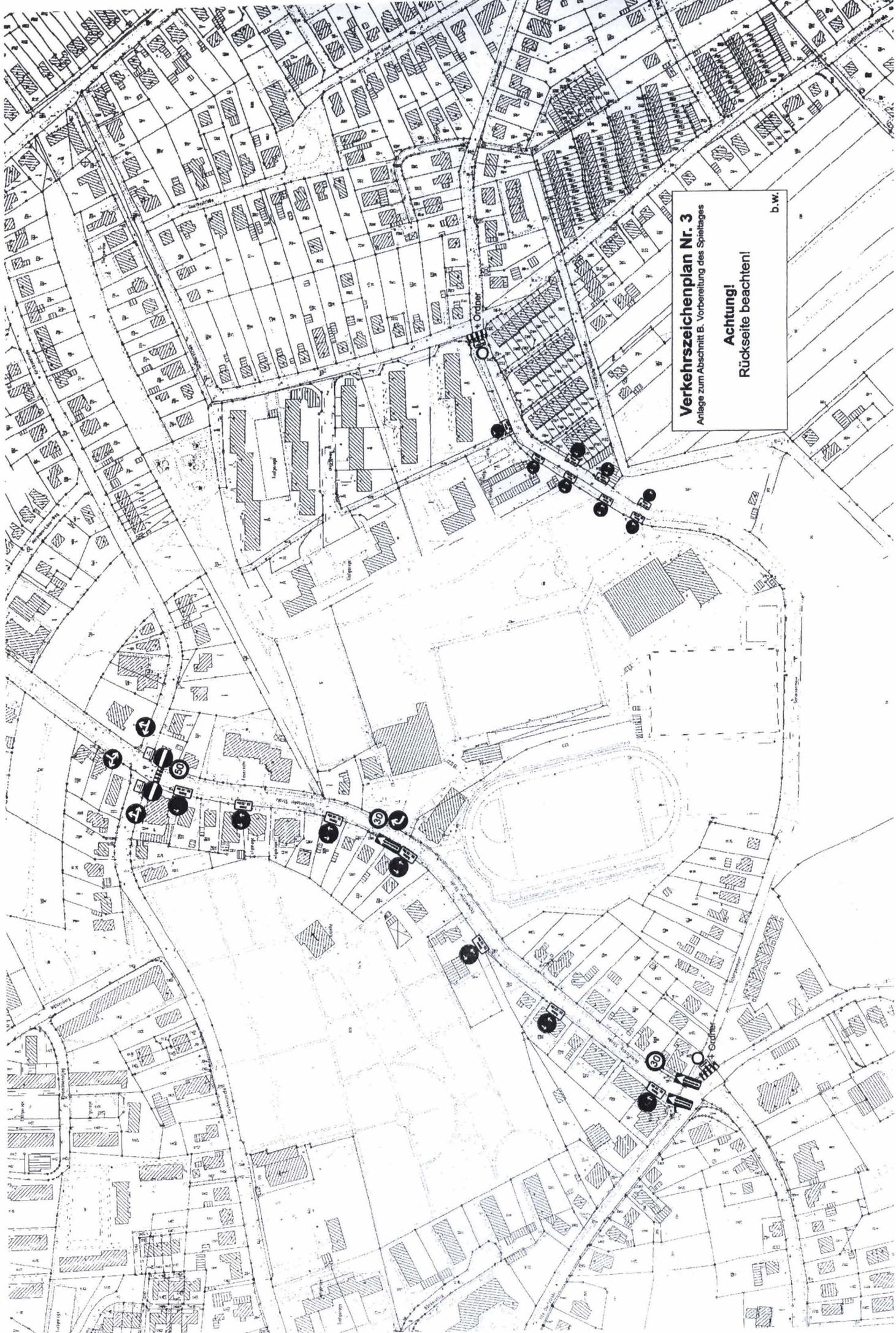
Im Rahmen der Veranstaltung / des Spiels haben Sie für ausreichenden Parkraum zu sorgen.

Die Hinweise für das Anbringen von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (HAV) in der zur Zeit gültigen Fassung sind zu beachten. Die aufgestellte Beschilderung muss retroreflektierend nach Typ 1 oder 2 (DIN 67520) sein und dem amtlichen Katalog der Verkehrszeichen (VzKat) entsprechend. Die Unterkante der Verkehrszeichen muss mindestens 2,00 m, im Geh- und Radwegbereich mindestens 2,20 m betragen, der Abstand vom Fahrbahnrand soll mindestens 0,5 m betragen. Die angeordnete Beschilderung ist von Ihnen während des o.g. Veranstaltungszeitraumes regelmäßig auf korrekte Aufstellung zu überprüfen.

Gemäß §§ 44 und 45 StVO wird die verkehrsaufsichtliche Anordnung für die v.g. Beschilderungsmaßnahmen erteilt. Die Verkehrszeichen und -einrichtungen sind durch Sie in Absprache mit der Polizei vor Beginn des o.g. Veranstaltungszeitraumes aufzustellen und unverzüglich nach Ende des Veranstaltungszeitraumes am gleichen Tage wieder zu entfernen.

Im Auftrage

  
Siedlaczek



**Verkehrszeichenplan Nr. 3**  
Anlage zum Abschnitt B, Vorbereitung des Spielplatzes

**Achtung!**  
Rückseite beachten!

b.w.

**ERLAUBNIS**  
**gemäß §§ 29 Abs. 2; 44 Abs. 3 Straßenverkehrsordnung**

In Absprache mit dem Polizeirevier Norderstedt und dem Träger der Straßenbaulast wird im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, nach § 29 Straßenverkehrsordnung (StVO) folgendes angeordnet:

Der relevante Veranstaltungszeitraum wird wie folgt festgelegt:

Beginn: 1 Stunde vor Stadionöffnung  
Ende: 1 Stunde nach Spielende

Während des v.g. Veranstaltungszeitraumes, insbesondere zur Freihaltung der Rettungswege, ist die Straße „Scharpenmoor“ an der Einmündung in die Straße „Schwarzer Weg“ und an der Einmündung in die Gottfried-Keller-Straße / Schillerstraße jeweils gemäß dem umseitigen Verkehrszeichenplan voll zusperrn. Die Straße „Scharpenmoor“ ist an den v.g. Einmündungen jeweils durch Aufstellung von Absperrschranken der Zeichengruppe 600 (□□□□) mit fünf roten Warnleuchten + das Verkehrszeichen 250 ○ + Zusatzzeichen „Berechtigte frei“ zu sperren. Diese beiden Sperren sind für den gesamten o.g. Veranstaltungszeitraum mit Ordnern zu besetzen, um Berechtigten die Einfahrt in die Straße „Scharpenmoor“ gewähren zu können. Es ist zu gewährleisten, dass ab dem Zeitpunkt wo der Parkplatz Scharpenmoor (Gästeeingang) komplett belegt ist, die Zufahrtmöglichkeit auch vollständig unterbunden wird (z.B. Funkkontakt der Ordner an den Straßensperren mit einem Ordner auf dem Parkplatz). Weiterhin sind in der Straße „Scharpenmoor“ insbesondere zur Freihaltung der Rettungswege bzw. der Einsatzwege der Polizei Haltverbote gemäß dem umseitigen Verkehrszeichenplan einzurichten.

Des weiteren ist die Ochsenzoller Straße für den o.g. Veranstaltungszeitraum im Bereich zwischen der Einmündung Schwarzer Weg / Alte Dorfstraße und der Einmündung Kirchenstraße gemäß dem umseitigen Verkehrszeichenplan als Einbahnstraße in Richtung Norden einzurichten. Die Fahrgeschwindigkeit ist gemäß dem umseitigen Verkehrszeichenplan in dem Einbahnstraßenabschnitt auf 30 km/h zu begrenzen. Die notwendige Haltverbotbeschilderung im Einbahnstraßenabschnitt der Ochsenzoller Straße ist ebenfalls entsprechend dem umseitigen Verkehrszeichenplan aufzustellen.

An der Kreuzung Ochsenzoller Straße / Kirchenstraße ist die Ochsenzoller Straße gemäß umseitigem Verkehrszeichenplan in Richtung Süden mit beidseitig aufgestellten Vz. 267 (●) + Zusatzzeichen „Einsatzkräfte der Feuerwehr im Einsatzfall frei“ und halbseitig durch aufstellen von Absperrschranken der Zeichengruppe Vz. 600 (□□□□) mit fünf roten Warnleuchten zu sperren.

Die notwendige Haltverbotbeschilderung + die jeweils notwendigen Zusatzzeichen in der Ochsenzoller Straße und in der Straße „Scharpenmoor“ sind von Ihnen mindestens 72 Stunden vor Beginn des o.g. Veranstaltungszeitraumes aufzustellen. Es ist der Nachweis über das Aufstellen der Verkehrszeichen zu führen; parkende Fahrzeuge sind aufzunehmen. Die Zusatzzeichen sind jeweils wie folgt zu beschriften:

Datum des Spiels Uhrzeit (1,5 Stunden vor Stadionöffnung) – Uhrzeit (1 Stunde nach Spielende)
--

Zusätzliche Anordnungen der Polizei sind im Einzelfall unverzüglich zu befolgen.

**Der Veranstalter hat die Verkehrsbetriebe VHH / PVG (Tel.: 040/ 725 942 32) mindestens 3 Tage vor dem Spieltag über die Einrichtung und auch die Dauer der Einbahnstraßenregelung in der Ochsenzoller Straße zu informieren!**

**Der Veranstalter hat die Rettungsleitstelle (Tel.: 040/ 94 36 02 00) rechtzeitig vor Einrichtung der Verkehrssicherungsmaßnahmen (Straßensperrung/Einbahnstraßenregelung) über die Art und die Dauer der Maßnahmen zu informieren!**

Im Rahmen der Veranstaltung / des Spiels haben Sie für ausreichenden Parkraum zu sorgen.

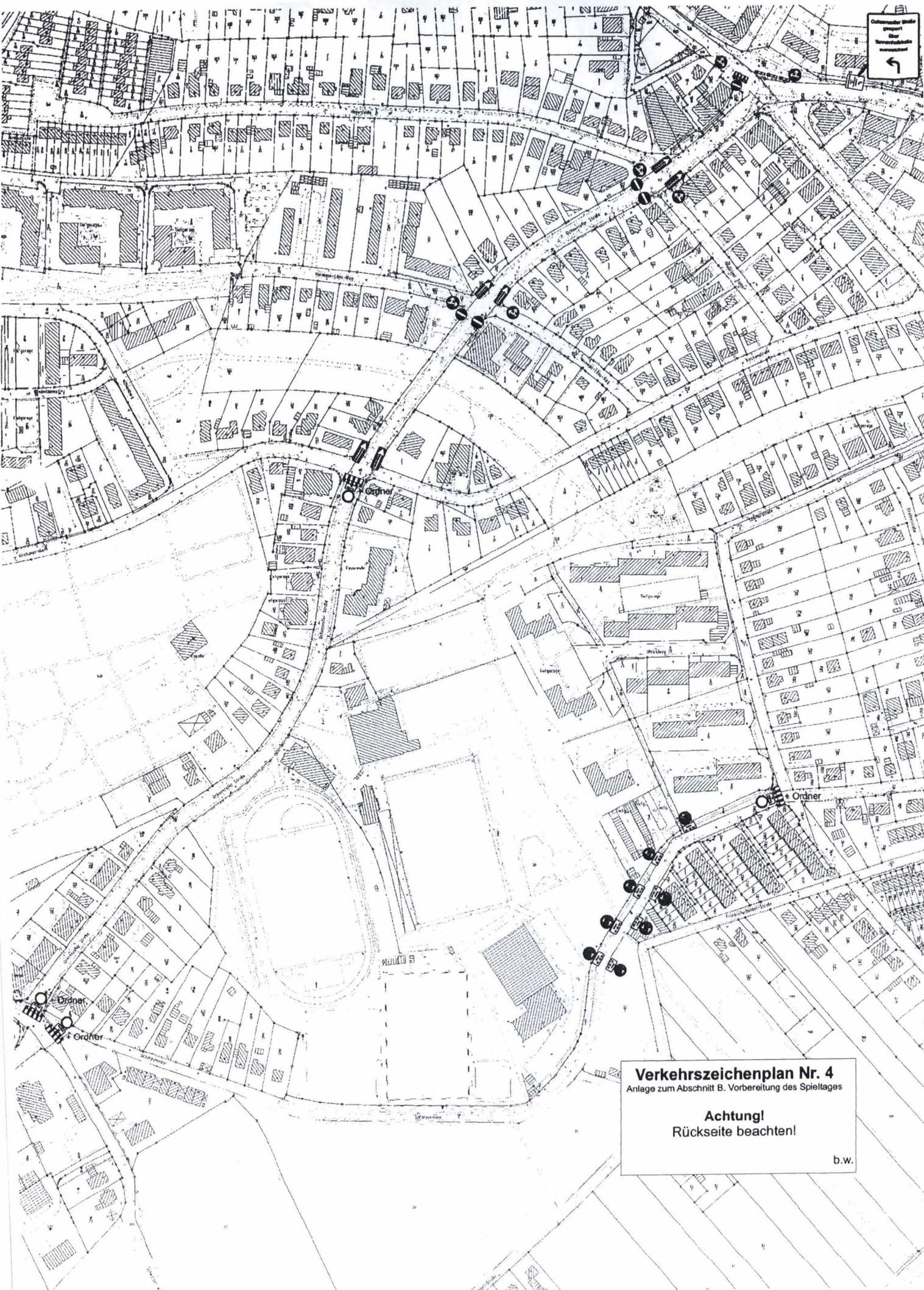
Die Hinweise für das Anbringen von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (HAV) in der zur Zeit gültigen Fassung sind zu beachten. Die aufgestellte Beschilderung muss retroreflektierend nach Typ 1 oder 2 (DIN 67520) sein und dem amtlichen Katalog der Verkehrszeichen (VzKat) entsprechend. Die Unterkante der Verkehrszeichen muss mindestens 2,00 m, im Geh- und Radwegbereich mindestens 2,20 m betragen, der Abstand vom Fahrbahnrand soll mindestens 0,5 m betragen. Die angeordnete Beschilderung ist von Ihnen während des o.g. Veranstaltungszeitraumes regelmäßig auf korrekte Aufstellung zu überprüfen.

Gemäß §§ 44 und 45 StVO wird die verkehrsaufsichtliche Anordnung für die v.g. Beschilderungsmaßnahmen erteilt. Die Verkehrszeichen und -einrichtungen sind durch Sie in Absprache mit der Polizei vor Beginn des o.g. Veranstaltungszeitraumes aufzustellen und unverzüglich nach Ende des Veranstaltungszeitraumes am gleichen Tage wieder zu entfernen.

Im Auftrage

  
Siedlaczek

Ordnungszettel  
für  
Verkehrszeichen  
←



**Verkehrszeichenplan Nr. 4**  
Anlage zum Abschnitt B. Vorbereitung des Spieltages

**Achtung!**  
Rückseite beachten!

b.w.

**ERLAUBNIS**  
**gemäß §§ 29 Abs. 2; 44 Abs. 3 Straßenverkehrsordnung**

In Absprache mit dem Polizeiviertel Norderstedt und dem Träger der Straßenbaulast wird im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, nach § 29 Straßenverkehrsordnung (StVO) folgendes angeordnet:

Der relevante Veranstaltungszeitraum wird wie folgt festgelegt:

Beginn: 1 Stunde vor Stadionöffnung  
Ende: 1 Stunde nach Spielende

Während des v.g. Veranstaltungszeitraumes sind, insbesondere aus Gründen der Verkehrssicherheit und zur Freihaltung der Rettungs- und Einsatzwege, die Straßen „Scharpenmoor“ (an der Einmündung in die Straße „Schwarzer Weg“ und an der Einmündung in die Gottfried-Keller-Straße / Schillerstraße) und die Ochsenzoller Straße (nördlich der Einmündung Schwarzer Weg / Alte Dorfstraße und südlich der Einmündung Kirchenstraße) jeweils gemäß dem umseitigen Verkehrszeichenplan voll zusperrern. Die v.g. Sperrungen sind jeweils durch Aufstellung von Absperrschranken der Zeichengruppe 600 (■ ■ ■ ■) mit fünf roten Warnleuchten + das Verkehrszeichen 250 ○ + Zusatzzeichen „Berechtigte frei“ vorzunehmen. Alle Sperrungen sind für den gesamten o.g. Veranstaltungszeitraum mit Ordnern zu besetzen, um Berechtigten die Einfahrt in die jeweilige Straße gewähren zu können. Es ist zu gewährleisten, dass ab dem Zeitpunkt wo der Parkplatz Scharpenmoor (Gästeeingang) komplett belegt ist, die Zufahrtsmöglichkeit auch vollständig unterbunden wird (z.B. Funkkontakt der Ordner an den Straßensperren mit einem Ordner auf dem Parkplatz).

Des Weiteren ist die Ochsenzoller Straße für den o.g. Veranstaltungszeitraum im Bereich zwischen der Einmündung Kirchenstraße und der Einmündung Achternfelde gemäß dem umseitigen Verkehrszeichenplan als Einbahnstraße in Richtung Norden einzurichten.

An der Einmündung Ochsenzoller Straße / Achternfelde ist die Ochsenzoller Straße gemäß umseitigem Verkehrszeichenplan in Richtung Süden mit Vz. 267 (●) und halbseitig durch aufstellen von Absperrschranken der Zeichengruppe Vz. 600 (■ ■ ■ ■) mit fünf roten Warnleuchten zu sperren. Außerdem ist die dort vorhandene Linksabbiegespur mit Baken (Vz. 605) gemäß dem umseitigen Verkehrszeichenplan zu sperren. Zusätzlich ist in der Ochsenzoller Straße vor der Einmündung Tannenhofstraße in Richtung Achternfelde ein Hinweisschild gemäß dem umseitigen Verkehrszeichenplan aufzustellen.

Weiterhin sind in der Straße „Scharpenmoor“ insbesondere zur Freihaltung der Rettungswege bzw. der Einsatzwege der Polizei Haltverbote gemäß dem umseitigen Verkehrszeichenplan einzurichten.

Die notwendige Haltverbotbeschilderung + die jeweils notwendigen Zusatzzeichen in der Straße „Scharpenmoor“ sind von Ihnen mindestens 72 Stunden vor Beginn des o.g. Veranstaltungszeitraumes aufzustellen. Es ist der Nachweis über das Aufstellen der Verkehrszeichen zu führen; parkende Fahrzeuge sind aufzunehmen. Die Zusatzzeichen sind jeweils wie folgt zu beschriften:

Datum des Spiels Uhrzeit (1,5 Stunden vor Stadionöffnung) – Uhrzeit (1 Stunde nach Spielende)
--

Zusätzliche Anordnungen der Polizei sind im Einzelfall unverzüglich zu befolgen.

**Der Veranstalter hat die Verkehrsbetriebe VHH / PVG (Tel.: 040/ 725 942 32) mindestens 3 Tage vor dem Spieltag über die Sperrung und die Einbahnstraßenregelung in der Ochsenzoller Straße und auch über die Dauer der Sperrung/Einbahnstraßenregelung zu informieren!**

**Der Veranstalter hat die Rettungsleitstelle (Tel.: 040/ 94 36 02 00) rechtzeitig vor Einrichtung der Verkehrssicherungsmaßnahmen (Straßensperrungen / Einbahnstraßenregelung) über die Art und die Dauer der Maßnahmen zu informieren!**

Im Rahmen der Veranstaltung / des Spiels haben Sie für ausreichenden Parkraum zu sorgen.

Die Hinweise für das Anbringen von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (HAV) in der zur Zeit gültigen Fassung sind zu beachten. Die aufgestellte Beschilderung muss retroreflektierend nach Typ 1 oder 2 (DIN 67520) sein und dem amtlichen Katalog der Verkehrszeichen (VzKat) entsprechend. Die Unterkante der Verkehrszeichen muss mindestens 2,00 m, im Geh- und Radwegbereich mindestens 2,20 m betragen, der Abstand vom Fahrbahnrand soll mindestens 0,5 m betragen. Die angeordnete Beschilderung ist von Ihnen während des o.g. Veranstaltungszeitraumes regelmäßig auf korrekte Aufstellung zu überprüfen.

Gemäß §§ 44 und 45 StVO wird die verkehrsaufsichtliche Anordnung für die v.g. Beschilderungsmaßnahmen erteilt. Die Verkehrszeichen und -einrichtungen sind durch Sie in Absprache mit der Polizei vor Beginn des o.g. Veranstaltungszeitraumes aufzustellen und unverzüglich nach Ende des Veranstaltungszeitraumes am gleichen Tage wieder zu entfernen.

Im Auftrag

  
Siedlaczek